

- die Ablehnung von Beweisanträgen bei einem Indizienbeweis, die Ablehnung von Anträgen auf Einholung eines Obergutachtens und die Verpflichtung zur Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung. („Anastasia“) 245
45. 23. II. 70
II ZB 5/69 (Beschl.) Ist eine GmbH, nachdem die Abwickler die Beendigung der Liquidation angezeigt hatten, im Handelsregister gelöscht worden, so sind für nachträglich notwendig werdende weitere Abwicklungsmaßnahmen die bisherigen oder andere Abwickler neu zu bestellen 264
46. 24. II. 70
VI ZR 123/68 Der Klageerhebung im Sinne des § 215 Abs. 2 BGB steht das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht mit der sich aus § 210 Satz 1 BGB ergebenden Einschränkung gleich 270
47. 24. II. 70
X ZR 49/66 1. Zur Auslegung eines Patentanspruchs „Schädlingsbekämpfungsmittel, enthaltend den Wirkstoff X“ als zweckgebundener Sachanspruch. 2. Der Schutzbereich eines solchen Anspruchs ist und bleibt durch das Stoffschutzverbot begrenzt, wenn das Patent unter dessen Geltung erteilt ist 274
48. 24. II. 70
X ZB 3/69 (Beschl.) 1. Zum Begriff des „technischen Fortschritts“ als Voraussetzung der Patentfähigkeit. 2. Zur Bedeutung von technischen Erfahrungssätzen für die Beurteilung technischer Sachverhalte durch die technischen Mitglieder des Patentamts und des Patentgerichts 283
49. 26. II. 70
KVR 2/69 (Beschl.) „Preiswettbewerb“ im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 GWB kann auf einem obligopolitischen Markt auch vor dem Ausbruch offener Preiskämpfe vorliegen 298
50. 26. II. 70
KZR 5/69 Zur Frage, inwieweit Verträge, die Beschränkungen der in § 18 Satz 1 Nr. 2 GWB bezeichneten Art enthalten, nach § 34 GWB der Schriftform bedürfen 304
51. 27. II. 70
IV ZR 41/69 § 233 ZPO ist entsprechend anzuwenden, wenn die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage (§ 664 ZPO) verstrichen ist 310
52. 27. II. 70
VII ZR 68/68 Im Zweifel hat ein Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, ob der (Haupt-)Vertrag wirksam ist und welche Folgen seine Unwirksamkeit hat . . . 315

INHALT

Nr.		Seite
37.	19. I. 70 AnwZ (B) 17/69	(Beschl.) Andere Versagungsgründe als die in § 7 Nr. 5 bis 8 BRAO aufgezählten können nicht Gegenstand eines gegen die Rechtsanwaltskammer gerichteten Verfahrens gemäß §§ 9, 38 BRAO sein 195
38.	2. II. 70 II ZR 80/69	Zur Frage, wann ein Scheck bei Einziehung über mehrere Kreditinstitute unter Verwendung einer zentralen Datenverarbeitungsanlage durch die bezogene ländliche Genossenschaftskasse eingelöst ist 199
39.	9. II. 70 II ZR 182/68	Handelnder gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG ist auch, wer als Geschäftsführer der gegründeten, aber noch nicht eingetragenen GmbH einen Bevollmächtigten für sich handeln läßt 206
40.	9. II. 70 II ZR 137/69	Der gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer einer werdenden GmbH haftet nicht für das Handeln eines gemeinsamen Bevollmächtigten, wenn dessen Vollmacht wegen Geschäftsunfähigkeit des anderen Gesamtvertreters nichtig ist 210
41.	12. II. 70 III ZR 231/68	Für Amtspflichtverletzungen eines Schiedsmanns im Bereich der Braunschweigischen Schiedsmannsordnung haftet der Staat und nicht die Gemeinde 217
42.	12. II. 70 VII ZR 168/67	1. Die Abwasserbeseitigung einer Stadt ist kein Gewerbebetrieb im Sinne von § 196 BGB. 2. Die in der Schlußrechnung enthaltenen und die in ihr nicht aufgeführten Forderungen des Auftragnehmers für die Ausführung der Bauleistung verjähren einheitlich 222
43.	16. II. 70 III ZR 136/68	Die Entschädigungsregelung in §§ 148 ff. PrBergG verstößt insoweit gegen Art. 14 GG, als nicht für eine Schadloshaltung des berggeschädigten Grundeigentümers auch für den Fall Vorsorge getroffen worden ist, daß er seine Ersatzforderung gegen den Bergwerksbesitzer nicht realisieren kann. In einem solchen Fall ist der Staat nach Art. 14 GG zur Entschädigung verpflichtet 226
44.	17. II. 70 III ZR 139/67	1. Die allgemeinen Grundsätze der Zivilprozeßordnung (insbesondere: Verhandlungsmaxime, Beweisführungspflicht, Beweislast) gelten auch dann, wenn eine Partei mit einem vermögensrechtlichen Anspruch einen Kampf um ihre Identität führt oder wenn sonst ein Grundrecht im Spiele steht. 2. Über die Anforderungen an die richterliche Überzeugung von der Wahrheit einer Behauptung,

Bruno Roes

HEFT 4/5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

53. BAND



1970

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

53. 13. III. 70
V ZR 71/67 Eine Ölheizungsanlage, die nachträglich in eine bisher mit Koks befeuerte Zentralheizung eingebaut wird, wird in der Regel wesentlicher Bestandteil eines Wohngebäudes 324
54. 13. III. 70
V ZR 89/67 Im Falle des Bestehenbleibens eines Rechts nach § 91 Abs. 2 ZVG vermindert sich der durch Zahlung zu berichtigende Teil des Meistgebots auch um die vom Zuschlag bis zur Erlösverteilung angefallenen Zinsen des bestehenbleibenden Rechts 327
55. 16. III. 70
VII ZR 125/68 1. Ein französisches Urteil ist nicht anzuerkennen, wenn ein entsprechendes deutsches Urteil in Frankreich wegen des sog. Jurisdiktionsprivilegs nicht anerkannt würde. 2. „Schwerpunkt“ des Vertragsverhältnisses ist bei Handelsvertreterverträgen in der Regel der Ort der Tätigkeit des Handelsvertreters. 3. Wird der Ausgleichsanspruch durch Klage geltend gemacht, so wird die Frist des § 89 b Abs. 4 Satz 2 HGB schon durch Einreichung der Klage gewahrt 332

Das neue

Beurkundungsgesetz

Textausgabe mit Einführung, Hinweisen und Sachregister

Zusammengestellt von Dr. jur. Egon Arnold,
Richter am Amtsgericht Hamburg

1970. kl. 8°. 74 Seiten. Kartoniert DM 4,80

Mit dem neuen Beurkundungsgesetz, am 28. 8. 1969 verkündet und am 1. 1. 1970 in Kraft getreten, ist das bisher im Bundes- wie im Landesrecht unübersichtlich geregelte und vielfach voneinander abweichende Beurkundungsrecht auf Bundesebene weitgehend zusammengefaßt und vereinheitlicht worden. Dies gilt sowohl für das Beurkundungsverfahren als auch für die Beurkundungszuständigkeiten.

Für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen ist jetzt grundsätzlich der Notar zuständig, weshalb auch die Vorschriften des Gesetzes auf ihn abgestellt sind. Neben den Notaren und z. T. auch noch den Amtsgerichten bleiben aus Zweckmäßig-

keitsgründen in bestimmten Fällen wie bisher Konsuln, Jugendämter, Standesbeamte, Amtsgerichte, Bürgermeister, Ratsschreiber (in Baden-Württemberg), Gerichtsvollzieher, Postbeamte und Vermessungsämter zuständig. Für diese Stellen gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes entsprechend.

Der Herausgeber dieser Gesetzesausgabe hat sich schon als Herausgeber des „Formular-Kommentars“ einen Namen gemacht. Seine sachkundige Einführung in das neue Gesetz wird dessen Anwendung erleichtern.



Carl Heymanns Verlag KG
Köln · Berlin · München · Bonn